



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie

Merkblatt vom 02. Februar 2023

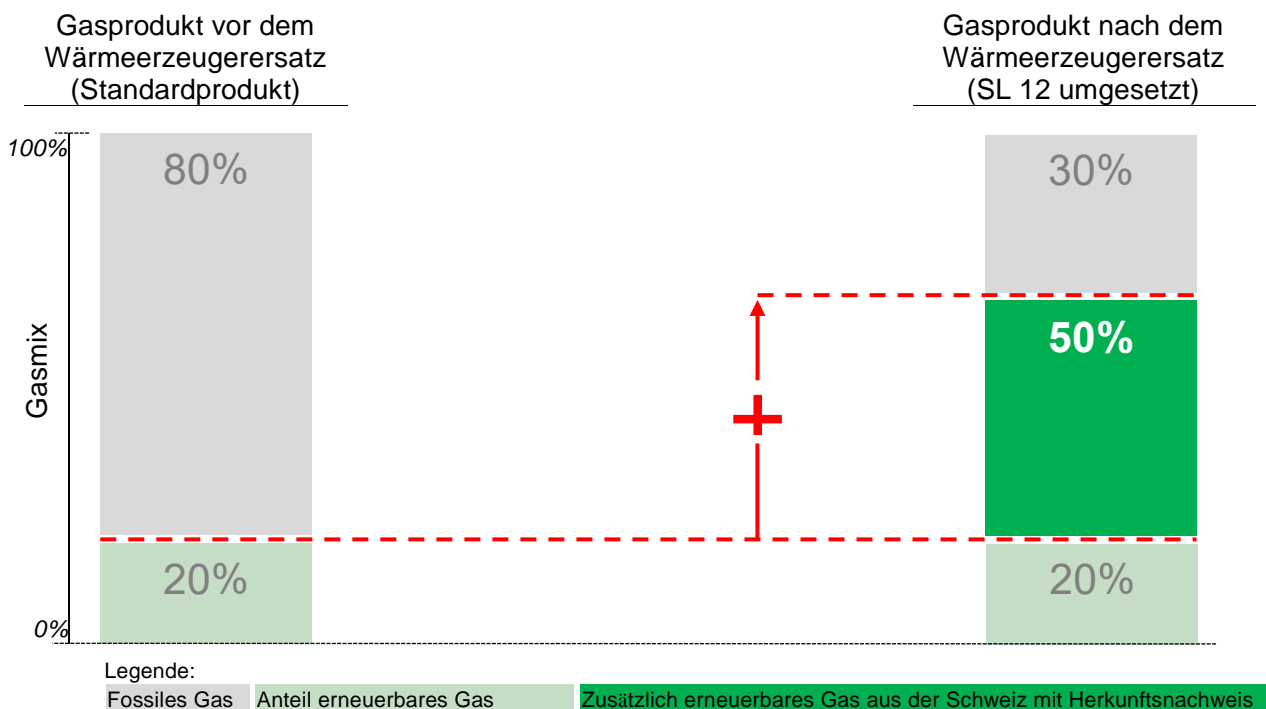
Standardlösung 12 (SL 12): Erneuerbares Gas (nach Art. 20a Abs. 3 – 5 KEnV)

Die Anforderung an den Wärmeerzeugersersatz nach Art. 40a KEnG kann erfüllt werden, wenn gegenüber dem Standardprodukt des Energieversorgers zusätzlich mindestens 50 Prozent erneuerbares Gas aus der Schweiz mit Herkunftsnachweis bezogen wird (Umsetzung SL 12). Gas gilt als erneuerbar, wenn es vollständig aus erneuerbaren Energien gewonnen oder mit erneuerbaren Energien produziert worden ist. Sofern der Energieversorger die SL 12 anbietet, ist er für die Gewährleistung der gesetzeskonformen Gaslieferung während der Nutzungsdauer der Wärmeerzeugung verantwortlich.

Umsetzung der Standardlösung 12

- Der Energieversorger sichert die Einhaltung der Lieferung der gesetzeskonformen erneuerbaren Gasmenge über die Nutzungsdauer der Heizung zu. Die Lieferung umfasst zusätzlich mindestens 50 Prozent erneuerbares Gas aus der Schweiz mit Herkunftsnachweis gegenüber dem Standardprodukt.
- Die Anforderung an den Wärmeerzeugersersatz wird mit dem Vertrag zwischen dem Energieversorger und der Bauherrschaft erfüllt. Der Vertrag gilt als Nachweisdokument und ist via ebau «Meldung Wärmeerzeugersersatz» hochzuladen.
- Beim Verkauf des Gebäudes geht die vertragliche Regelung auf die neue Eigentümerschaft über.

Zusammensetzung des Gasproduktes vor und nach dem Wärmeerzeugersatz (Beispiel)



Hinweis: Der Anteil des erneuerbaren Gases im Standardprodukt kann für die Erfüllung der SL 12 nicht angerechnet werden.